



Friedhofsgebührensatzung (FGS) der Stadt Scheinfeld

vom 25. Oktober 2022

Aufgrund von Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie Art. 20 des Kostengesetzes (KG) erlässt die Stadt Scheinfeld folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

(1) Die Stadt Scheinfeld erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für die damit in Zusammenhang stehenden Amtshandlungen Gebühren.

(2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:

- a) Grabnutzungsgebühren (§ 4),
- b) Bestattungsgebühren (§ 5),
- c) Sonstige Gebühren (§ 6).

(3) Soweit diese Gebührensatzung keine Regelung trifft, werden für im Einzelfall anfallende Leistungen Gebühren nach vergleichbaren Gebührentatbeständen und Gebührensätzen oder kostenechte Gebühren festgesetzt.

§ 2 Gebührenpflichtiger

(1) Gebührenpflichtiger ist,

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
- c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
- d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

(3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

(4) Bei Aufgabe einer Grabstätte trägt der bisherige Nutzungsberechtigte die Kosten für die Auflösung der Grabstätte und der Entsorgung.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

(1) Die Grabnutzungsgebühr (§4) entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabes, bzw. mit der Aushändigung der Graburkunde, und zwar

- a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 22 der Friedhofssatzung der Stadt Scheinfeld,
- b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
- c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.

(2) Die Bestattungsgebühren nach § 5 entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.

(4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Grabnutzungsgebühr

(1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr (für die gesamte Dauer der Ruhefrist) für

a) ein Einzelgrab	24,00 €	(720 €)
b) ein Mehrfachgrab	60,00 €	(1.800 €)
c) eine Kindergrabstätte	12,00 €	(240 €)
d) ein Urnengrab	24,00 €	(240 €)
e) ein Urnengartengrab	60,00 €	(600 €)
f) ein Grasgrab	24,00 €	(240 €)
g) ein Urnengrab um Friedbaum	24,00 €	(240 €)

(2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts ist gemäß der Friedhofssatzung möglich. Hierfür wird ein Jahresbeitrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).

(3) Für die Nutzung der Streifenfundamente wird jeweils ein Zuschlag erhoben

a) bei einem Einzelgrab in Höhe von	30,00 €
b) bei einem Mehrfachgrab in Höhe von	60,00 €

(4) In zwei Friedhofsbereichen sind als Abstandsflächen zwischen den Gräbern Platten vorgeschrieben, die bei der Stadt Scheinfeld zu erwerben sind:

a) Friedhofsbereich in Scheinfeld:	Betonplatten	40 x 40cm Stück/3,00 €
b) Friedhofsbereich in Kornhöfstadt:	Sandsteinplatten	30 x 30cm Stück/15,00 €

(5) Für die Beisetzung einer Urne in einem Einzelgrab, Mehrfachgrab oder einer Gruft wird dann, wenn sich die Ruhefrist der beizusetzenden Urne vollständig innerhalb der vorhandenen Nutzungsdauer der Grabstätte befindet, jeweils ein Zuschlag pro Jahr (für die gesamte Dauer der Ruhefrist der Aschenreste) erhoben in Höhe von 10,00 (100) €.

(6) Bei Antrag auf Pflegefreistellung (in der Regel bis zum Ablauf der Ruhefrist) wird eine einfache, regelmäßige Grabpflege durch die Gemeinde oder Beauftragte übernommen:

a) für Kinder-, Urnen oder Einzelgräber	60 € / Jahr
b) für Mehrfachgräber	80 € / Jahr

§ 5 Bestattungsgebühren

(1) Die Gebühren für die Erdbestattungen (Sarg) durch den Bestatter (alle hoheitlichen Arbeiten) betragen für

a) für die (normale) Grabherstellung (Ausheben und Verfüllen)	410,00 €
b) für die Grabherstellung von Kindergräbern	180,00 €
c) für Erschwernis (Frost, Vertiefung, Sondergröße, Fels)	110,00 €

(2) Die Gebühren für Urnenbeisetzungen betragen

a) für die Grabherstellung (Ausheben und Verfüllen)	115,00 €
b) für Erschwernis (Frost, Vertiefung, Sondergröße, Fels)	20,00 €

(3) Die Gebühren betragen für die Benutzung

- | | |
|--|----------|
| a) des Leichenhauses in Scheinfeld, Kornhöfstadt,
Erlabronn und Unterlaimbach | 50,00 € |
| b) der Kühlzelle zusätzlich je Tag
(in Scheinfeld und Kornhöfstadt) | 20,00 € |
| c) der Aussegnungshalle in Scheinfeld | 100,00 € |
| d) von Tätigkeiten des Friedhofpersonals an einer Bestattung | 80,00 € |

(4) Eine Ausgrabung wird berechnet nach tatsächlichem Aufwand je Std. 45,00 €

(5) Die Gebühr für die einmalige Ablagerung von Kränzen und die Entsorgung der Grünabfälle in den von der Stadt Scheinfeld vorgehaltenen Grüncontainern

- | | |
|---|----------|
| a) in Scheinfeld/Unterlaimbach/Erlabronn/Kornhöfstadt | 35,00 |
| b) in Scheinfeld zusätzlich für die Abfuhr des übrigen Erdaushubs
bei einer Erdbestattung. | 150,00 € |

§ 6 Sonstige Gebühren

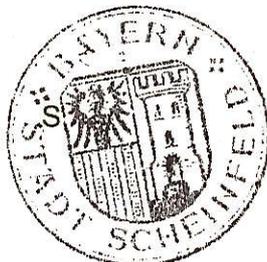
(1) Die Gebühren betragen für folgende Amtshandlungen bzw. Verwaltungsvorgänge (inklusive Graburkunde) anlässlich

- | | |
|---|------------------|
| a) einer Bestattung, Umschreibung des Grabnutzungsrechts
oder eines Graberwerbs | 30,00 € |
| b) der Ausstellung eines Leichenpasses | 20,00 € |
| c) der Verlängerung der Bestattungsfrist | 20,00 € |
| d) der Ausstellung einer Urnenbeisetzungs-genehmigung | 15,00 € |
| e) der Zweitschrift einer Graburkunde | 15,00 € |
| f) der Anordnung einer Bestattung von Amts wegen | 40,00 € |
| g) der Anordnung einer Ersatzvornahme | 40,00 € |
| h) des Anbringens eines Namensschilds an Baumgrabstätten | 29,00 € |
| i) der Genehmigung eines Grabmals | 50,00 € |
| j) der Erlaubnis zur Entfernung des Grabmals oder
der baulichen Anlagen vor Ablauf der Ruhefrist | 40,00 € |
| k) einer Genehmigung für gewerbliche Tätigkeiten | 50,00 € pro Jahr |

(2) Für sonstige Leistungen und Amtshandlungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Hierfür wird eine Rahmengebühr von 10,00 € bis 500,00 € festgesetzt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.11.2022 in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung vom 16.05.2022 außer Kraft.



Scheinfeld den 25. Oktober 2022

Seifert
Seifert

Erster Bürgermeister

